Bundesnetzagentur

Energie

Wechsel des Strom- oder Gaslieferanten

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihren Energielieferanten frei wählen. Der Wechsel ist einfach und kostenlos. Dabei ist zu jeder Zeit sichergestellt, dass Sie mit Energie versorgt werden.

Wie läuft der Wechsel ab?

1. Schritt: Überlegen Sie, was Ihnen bei einem Energielieferanten wichtig ist
Neben einem günstigen Preis sind die weiteren Leistungen und Vertragsbedingungen wichtig. Beispielsweise gibt es Lieferanten, die sogenannte Bündelverträge (z. B. Strom- und Gasbelieferung zusammen) anbieten. Bei den Vertragsbedingungen kann für Sie ausschlaggebend sein, welche Laufzeit angegeben ist. Davon hängt Ihre Flexibilität für einen erneuten Lieferantenwechsel ab. Oder der Strommix ist für Sie interessant, beispielsweise wenn Sie Erneuerbare Energieträger bevorzugen.

2. Schritt: Stellen Sie fest, wie hoch Ihr Energieverbrauch bisher war
Sie finden den Strom- oder Gasverbrauch Ihres Haushalts auf Ihrer letzten Jahresrechnung. Wenn bei Ihnen bereits eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut wurde, können Sie auch direkt am Zähler den aktuellen Jahresverbrauchswert (Strom) ablesen.

3. Vergleichen Sie Preise und Leistungen
Auf Internet-Wechselportalen mit Tarifrechnern werden Ihnen Energielieferanten und Tarife für Ihren Wohnort aufgelistet.

Nutzen Sie verschiedene Portale, um sicherzugehen, dass Sie ein möglichst breites Angebot bekommen. Nicht alle Portale zeigen alle Anbieter an.

Um einen genauen Eindruck des potenziellen neuen Lieferanten zu bekommen, sollten Sie sich ansehen, ob ein Lieferant beispielsweise schlechte Kundenrezensionen hat oder in der Berichterstattung bzw. in Foren auffällig ist. Örtliche Verbraucherzentralen unterstützen Sie ebenfalls beim Vergleich der Lieferanten.

4. Schließen Sie den neuen Vertrag ab
Fordern Sie beim neuen Lieferanten die Vertragsunteragen an oder schließen Sie online den neuen Vertrag ab. Achten Sie dabei immer auf die einzuhaltende Kündigungsfrist beim alten Lieferanten.

Normalerweise müssen Sie dafür folgende Angaben machen:

- Ihre persönlichen Daten
- die Nummer des Strom- oder Gaszählers/die Marktlokations-ID
- den Namen Ihres bisherigen Lieferanten
- Ihre alte Kundennummer

Der örtliche Netzbetreiber, Ihr bisheriger oder Ihr neuer Lieferant werden Sie auffordern, Ihren Zählerstand zum Wechseltermin abzulesen und zu notieren. Halten Sie Zählerstand und Datum auch in Ihren eigenen Unterlagen fest, falls es später Unstimmigkeiten in der Abrechnung geben sollte.

Die Kündigung Ihres alten Vertrags übernimmt im Normalfall der neue Lieferant für Sie. Dafür müssen Sie ihn bevollmächtigen. Spezialfälle finden Sie weiter unten. Wann Sie kündigen können, entscheidet die Mindestvertragslaufzeit. Genauso entscheidend ist aber eine stillschweigende Verlängerung und die vertragliche Kündigungsfrist. Den nächstmöglichen Kündigungstermin finden Sie in Ihrer Verbrauchsabrechnung. Kunden in der Grundversorgung können Ihren Vertrag immer mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

5. Schritt: Pflichten des neuen Energielieferanten
Ihr neuer Energielieferant muss Sie nach dem Vertragsschluss informieren, ob und wann er mit der Energielieferung beginnt.

Gut zu wissen - Hier ist Vorsicht geboten

- Angebote mit Vorkasse oder Kaution sind riskant, denn bei Insolvenz des Lieferanten können Sie das bereits gezahlte Geld verlieren. Monatlich zu leistende Abschlagszahlungen sind besser und eigentlich der Normalfall.

- Schauen Sie nicht nur auf den Preis. Informieren Sie sich vor Vertragsabschluss beispielsweise im Internet darüber, welche Erfahrungen andere Kunden mit diesem Lieferanten gesammelt haben.

- Bonuszahlungen sind meistens einmalig und können die in den Folgejahren anfallenden Kosten verfälschen. Achten Sie darauf, wie die Boni in dem Vergleich berücksichtigt werden.

- Vorsicht bei Paketangeboten: Kalkulieren Sie sorgfältig, ob Sie über die gesamte Vertragslaufzeit den im Paket angebotenen Verbrauch erreichen werden. Bei Abweichungen von der vereinbarten Verbrauchsmenge kann es teuer werden.

In welchem Fall muss ich selbst den Vertrag kündigen?

- Wenn Sie Ihren neuen Lieferanten damit nicht beauftragt haben,

- es (noch) keinen neuen Lieferanten gibt, z. B. bei Auszug oder Umzug,

- die Kündigungsfrist sehr kurz ist. Das ist bei Sonderkündigung der Fall.

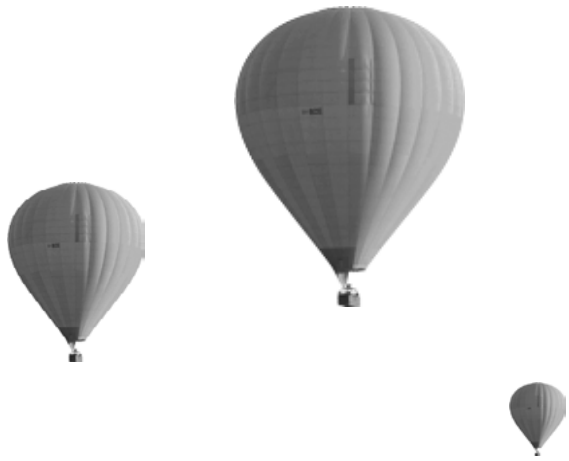

Herausgeber
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel. 0228 14 15 16
verbraucherservice-energie@bnetza.de

Stand
Juli 2025